

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 25 02 Tit. 642 01 — Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz — im Haushaltsjahr 1985 —

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II B 4 – Wo 0214 – 3/85 II – vom 23. Januar 1986:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1985 bei Kap. 25 02 Tit. 642 01 – Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz – eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30 960 651 DM zu leisten.

Nach § 34 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 27. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung, haben die Länder einen Rechtsanspruch auf Bereitstellung des Bundesanteils. Die Ausgaben können nicht auf das folgende Haushaltsjahr verlagert werden. Die Mehrausgabe ist unabweisbar. Sie wurde nicht vorhergesehen.

